



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Die EU Datenschutz-Grundverordnung - Anpassungsbedarf für Unternehmen

Prof. Dr. Dieter Kugelmann
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit, Rheinland-Pfalz

1. Ziel der DS-GVO

- ▶ Ziel sind einheitliche Regeln für den digitalen Binnenmarkt
 - ▶ Grundrechtsschutz
 - ▶ Freier Datenverkehr
- ▶ Marktortprinzip
 - ▶ Jedes Unternehmen, das auf dem europäischen Markt tätig wird, ist gebunden
- ▶ Beitrag zu fairen und gleichen Wettbewerbsbedingungen



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

Das Verhältnis der Behörden zur Wirtschaft nach der DS-GVO

2. Charakter der DS-GVO

- ▶ RLP: ca. 210.000 Unternehmen
- ▶ Ca. 480 mit 250 oder mehr Beschäftigten
- ▶ Ca. 250 haben 50 – 250 Beschäftigte
- ▶ Die DS-GVO gilt unmittelbar
 - ▶ Regelungen gelten für jedes Unternehmen unabhängig der Zahl der Beschäftigten oder des Geschäftsfeldes
- ▶ Tragweite der Änderungen?

3. Datenschutzmanagement

- ▶ Digitalisierung der Wirtschaft unterliegt Regeln
- ▶ Datenverarbeitung im eigenen Unternehmen kennen
- ▶ Nachholbedarf schon nach bisherigem Recht?
- ▶ Errichtung eines angemessenen Managements der Datenverarbeitung im Unternehmen
 - ▶ Risiko-basierter Ansatz
- ▶ Selbstregulierung der Verantwortlichen

4. Konkrete Anforderungen

- ▶ **Allgemeine Grundsätze, Art. 5**
 - ▶ Richtigkeit, Zweckbindung, Datensparsamkeit
- ▶ **Datenschutz bei der Gestaltung der Produkte, Dienstleistungen usw.**
 - ▶ Privacy by design
- ▶ **Datenschutzfreundliche Voreinstellungen**
 - ▶ Privacy by default

4. Konkrete Anforderungen

- ▶ **Datensicherheit**
 - ▶ Vorkehrungen gegen Hacking, Cyber Crime, Wirtschaftsspionage
- ▶ **Verschlüsselung**
- ▶ **Pseudonymisierung**

5. Selbstregulierung

- ▶ **Datenschutzfolgen-Abschätzung, Art. 35**
 - ▶ Hohes Risiko der Rechtsverletzung
- ▶ **Auftragsverarbeitung, Art. 28**
 - ▶ Prüfung der Verträge mit Dienstleistern
- ▶ **Verhaltensregeln, Art. 40**
- ▶ **Betriebliche Datenschutzbeauftragte, Art. 37 f.**
 - ▶ Keine Mindestanzahl der Beschäftigten mehr als VSS
 - ▶ Jedenfalls ab 10 Beschäftigte, die mit Daten umgehen (§ 38 Abs. 1 BDSG nF)

6. Pflichten der Verantwortlichen

- ▶ Pflichten gegenüber dem Einzelnen
 - ▶ Information, Art. 13, 14
 - ▶ Zweckänderung, Art. 14 Abs. 4
 - ▶ Datenportabilität, Art. 20
- ▶ Kooperations- und Mitwirkungspflichten zur Ermöglichung der Kontrolle
 - ▶ Meldepflicht mit Fristen, Art. 33
 - ▶ Möglichst 72 Stunden
 - ▶ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30
 - ▶ Kleine Unternehmen in vielen, aber nicht allen Fällen

7. Einwilligung, Art. 7

- ▶ Freiwilligkeit
- ▶ Kopplungsverbot
- ▶ Zweckbindung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)
- ▶ Keine Formbindung
- ▶ Beweislast beim Verantwortlichen
- ▶ Widerruf jederzeit möglich
- ▶ Information des Betroffenen
- ▶ Verhältnis zum Vertrag



8. Weitere Informationen

- ▶ Webseite des LfDI RLP
- ▶ <https://www.datenschutz.rlp.de>

- ▶ Kurzpapiere der DSK
- ▶ Arbeitspapiere der EU
- ▶ Muster und Vorlagen

▶ Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 208-2449
Telefax: +49 (6131) 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de